

der Entscheidungspraxis wird aber durch die primär zur Begutachtung berufene, bundesweit tätige FSF gewährleistet. Zu den Aufgaben der GSJP kann es nach den obigen Ausführungen nur gehören, das tatsächliche Einhalten einheitlicher Prüfungsmaßstäbe zu kontrollieren.

Sollte der Direktor der Beklagten unter Berücksichtigung des Vorstehenden weiterhin zu dem Ergebnis kommen, eine Ausstrahlung des Films ab 20.00 Uhr nicht genehmigen zu können, wird er bei der dann erforderlichen Entscheidung über den Hilfsantrag zu berücksichtigen haben, dass hier nicht eine – nach Auffassung der Beklagten nicht vorgesehene – Ausstrahlungsgenehmigung um 21.00 Uhr unter der Auflage einer vorherigen Dokumentation zu prüfen ist, sondern vielmehr die Dokumentation integraler Bestandteil der Ausstrahlung sein soll, mithin ebenso, wie auf den Hauptantrag die gekürzte Fassung als von der Kinofassung abweichend zu prüfen ist, auf den Hilfsantrag die Genehmigung der Ausstrahlung der um einen Vorspann ergänzten Fassung ab 20.00 Uhr geprüft werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da zwar die Klägerin nicht vollständig obsiegt hat, dem Gutachten der FSF aber bislang keine von entsprechender Qualifikation getragene Äußerung entgegengesetzt worden ist, erscheint es dem Gericht angemessen, die Beklagte mit dem höheren Kostenanteil zu belasten.

## Buchbesprechungen

Die Entwicklungen des Jahres 2002 im Bereich privater Medien steigern besonders das Interesse an solchen Arbeiten, die sich mit der finanziellen Basis der Branche beschäftigen. Hatte man doch die Aussichten des Pay-TV ganz im Lichte der Vermarktung exklusiver Rechte gesehen. Dieses Licht ist einer letzten Dämmerung noch nicht gewichen, aber wenn nicht die Eule der Minerva, so ist doch eine gewisse Ernüchterung auf dem Weg.

Jens Petersen, vom Privatrecht kommend und inzwischen in Potsdam an der dortigen Juristischen Fakultät tätig, hat die hier anzuzeigende kleine Monographie noch als Münchner Privatdozent vorgelegt. Sie gliedert sich nach einer Einleitung in acht Abschnitte: Zunächst werden „die ‚Ware Fußball‘ und der Inhaber der Rechte daran“ vorgestellt; dann folgt zunächst in Anspielung auf einen Topos des Bundesverfassungsgerichts „Grundversorgung mit Fußball und Grundrecht auf Fußball“; dies wird darauf im Lichte „des europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts“ beleuchtet. Darauf folgt „die Vermarktung der Europapokalspiele auf nationaler Ebene“, anschließend „das Pay-TV und Pay-per-View in Deutschland“, sodann eben dieses „im europäischen Ausland“; den Abschluss bilden Abschnitte über „Werbung und Sponsoring“ sowie über „die Radioberichterstattung“.

Martin Diesbach, heute Rechtsanwalt, der mit der Veröffentlichung seine Freiburger Dissertation aus dem Jahre 1998 präsentiert,<sup>1</sup> geht vom Pay-TV als Konzept aus und baut daher anders auf. Die Hauptabschnitte sind „Pay-TV: Erscheinungsformen und rechtlicher Rahmen“, dann „Sportübertragungen als exklusives Gut für Zuschauer und Rundfunkanbieter“, darauf folgen „Exklusivverträge: Rechtliche Grenzen im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und Interessen der Allgemeinheit“ sowie schließlich „Listenregelung zwischen europäischen Vorgaben und nationaler Ausgestaltung“.

Von Aufbau und Gedankenführung her hat Diesbach als ältere Arbeit, auf der Petersen aufbauen kann, den Vorzug, Geschichte und



### Jens Petersen:

*Fußball im Rundfunk- und Medienrecht* (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 81). München 2001: Verlag C. H. Beck. 35,00 Euro, 138 Seiten.



### Martin Diesbach:

*Pay-TV oder Free-TV – Zur Zulässigkeit der verschlüsselten Exklusivübertragung sportlicher Großereignisse* (UFITA-Schriftenreihe, Bd. 147). Baden-Baden 1998: Nomos Verlagsgesellschaft. 37,00 Euro, 210 Seiten.

### Anmerkungen:

- Diesbach, M.:** *Gemeinwohlbezug von Kurzberichterstattung und Listenregelung*. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1998, S. 554ff. Diesbach nimmt auch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1998 zur Kurzberichterstattung sowie zur Listenregelung Stellung.

Begriffe in einfacher Sprache und eingängiger Darstellung zunächst zu entfalten, bevor die Probleme in Einzelheiten erörtert werden. Das gilt auch für den Hintergrund der europäischen Regelungen und die unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen in Europa. Deshalb sollte man Diesbach als Einführung nutzen, wenn man die Zeit hat, beide Schriften zu lesen. Denn Petersen setzt hier einerseits zu viel voraus und lässt andererseits Dinge liegen, die bisher praktische Relevanz jedenfalls in Deutschland nicht erlangen konnten. Deshalb verengt sich der Blick, und verlässt man sich allein auf ihn, so gelangt man, geleitet von der tatsächlichen Entwicklung hierzulande, nicht in vollem Umfange zu den rechtlichen Möglichkeiten, die der europäische Rahmen offen hielt und noch zulässt. Letzteres ist vor allem interessant, wenn unerwartete oder jedenfalls nicht öffentlich vorhergesagte Umbruchsituationen die Wege erneut öffnen sollten, wie es jüngst der Fall zu sein schien.

Dabei lenkt Petersen die Perspektive des Lesers stärker auf das Vertrags-, Kartell- und Konzernrecht, indem er den Veranstalterbegriff untersucht und auf die von Diesbach noch nicht verwertete sowie inzwischen weiterentwickelte Rechtsprechung eingeht. Die innereuropäische Rechtsvergleichung macht dabei zunehmend klar, dass die Vereine und Verbände als Veranstalter der Sportereignisse ihre Rolle ebenso neu definieren müssen wie die Veranstalter von Rundfunk und die intermediären Rechteagenturen. Sie alle können die im Bereich des Fernsehens konsolidierte Rechtslage stärker als bisher zu ihren Gunsten nutzen. Auch die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bzw. ihre innerstaatliche Entsprechung in der Europäischen Union und auch diejenigen im Raum der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europarates werden sich hierzu zunehmend mehr Gedanken machen müssen, insbesondere unter Aspekten der Gewährleistung eines gewissen nicht nur national gebotenen, sondern auch europäisch unterfangenen Pluralismus, gleichviel, wie dieser europäisch weiter zu konkretisieren sein wird.<sup>2</sup>

Beide Arbeiten machen deutlich, dass das Pay-TV im Sektor der Fußballübertragungen

in den europäischen Ländern bisher ganz unterschiedliche Wege genommen hat. Dabei sind die Weltmeisterschaften schon auf den ersten Blick von großem Interesse. Hier verhandelt die FIFA als Rechteinhaberin auch über nationale Verwertungsgesellschaften, die Rechthändler oder Medien-großunternehmen halten, mit nationalen Rundfunkanstalten – also im europäischen Rahmen. Geringer ist das Interesse jedoch im Falle der europäischen Spiele, seien es die Meisterschaften oder die Pokalspiele. Die Europameisterschaften wurden nicht einmal exklusiv vergeben. Dabei unterscheiden sich die Entwicklungen vor allem danach, ob ein nationaler Verband oder die Vereine die Vermarktung der Rechte vornehmen, sowie danach, ob die Rezipienten sich auf das Bezahlfernsehen einlassen oder – wie in Italien – es eher durch Nutzung der Decoder zur eigenen Entschlüsselung ohne weiteres Entgelt unterlaufen.

Neben diesen Fragen treten andere hervor, wenn es, wie bei der Champions League seitens der UEFA, um eine europäische zentrale Rechtevergabe und Abrechnung geht: Dabei stehen die nationalen Verbände mit den Vereinen in einem unlösbaren Konflikt. Der Weg großer Vereine zum eigenen Sender ist in Einzelfällen in England, Spanien und Italien beschritten. Daneben wurde im Jahre 2002 in Deutschland ebenso wie für den Fall der Weltmeisterschaften deutlich, wie sehr sich die Vereine, die um teure Spieler konkurrieren, mit dem Verband reiben, wenn der nationale Rechteinhaber zusammenzubrechen droht. Außerdem ist die Situation des Rezipienten zu berücksichtigen, der ein Informationsinteresse rechtlich geschützt wissen möchte: Ihm wurde bisher auf zwei Wegen geholfen. Einerseits durch eine nationale Regelung des Rechts auf Kurzberichterstattung, die verfassungsrechtlich Bestand hatte, wenn sie auch mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG wegen der berufsregelnden Tendenz des privilegierten Zugriffs unter der Flagge der Kurzberichterstattung durch eine Entgeltregelung modifiziert wurde<sup>3</sup>, andererseits durch eine europäische ermöglichte Regelung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europarates, die innerstaatlich den Bundesländern den von ihnen wegen der Kompetenzverteilung

## 2

Zum Pluralismusgebot auf europäischer Ebene vgl.:

### **Roeder, C.:**

*Perspektiven einer europäischen Rundfunkordnung. Eine Untersuchung der gemeinschaftsrechtlichen Direktiven unter besonderer Berücksichtigung des Pluralismusgebots.* Berlin 2001 (s. Buchbesprechung von H. Goerlich in diesem Heft, S. 98ff.).

Vgl. auch:

### **Mailänder, P.:**

*Konzentrationskontrolle zur Sicherung von Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Eine vergleichende Untersuchung der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, Österreich sowie den Niederlanden und im europäischen Recht.* 2000 – und dazu Lenz, Ch.: NJW 2002, S. 2161.

## 3

Vgl. die Entscheidung vom 17. Februar 1998 in: BVerfGE 97, 228ff., S. 259: [Die Informationsaufgabe der Medien zu erfüllen...] „läßt sich mit Mitteln des privaten Vertragsrechts nicht ausreichend sichern, weil es den Informationszugang vom Willen des privaten Rechteinhabers abhängig macht und ihm so die Möglichkeit gibt, seinen Eigeninteressen den Vorrang einzuräumen. Darin liegt die Gefahr begründet, daß ein etwa kritischer Gebrauch der publizistischen Freiheit mit Vertragsbeendigung beantwortet wird oder Wettbewerbsrücksichten zur Verweigerung des Vertragsschlusses führen. Eine solche Möglichkeit ist vor allem im Sportbereich insofern nicht ausgeschlossen, als derzeit die beiden größten Sportrechteagenturen mit den beiden privaten Medien-großunternehmen eng verflochten sind.“ Deutlich im Übrigen auch jüngste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur „Informationsversorgung der Bevölkerung“ im Markt der Güter und Meinungen, vgl. BVerfG B. v. 26. Juni 2002 – 1 BvR 558 u. 1428/91 Rn. 51 und 1 BvR 670/91 Rn. 74 des Ausdrucks aus dem Internet.

des Grundgesetzes allerdings bisher noch nicht gewählten Weg eröffnet, besondere Großveranstaltungen im nationalen kulturellen Interesse wie eine *res extra commercium* von einer Verwertung mindestens in Teilen auszunehmen.<sup>4</sup> Nachdem der letzte Weg nicht beschränkt ist, die Rechtsprechung Entgeltregelungen eingefordert hat und die Rezipienten auf Vollübertragungen unverändert größten Wert legen, bleibt es bei der Erforderlichkeit ausreichender rechtlicher Regelungen, die den Verträgen zur Wahrung des mehrschichtigen medialen und des sportlichen Interesses einen Rahmen setzen.

Diesen Bedürfnissen dienen die beiden Schriften. Sie erfüllen sie weithin in ausgezeichneter Weise, sieht man von kleineren Mängeln ab, etwa bei Petersen der des Öfteren recht fehlerhafte Satz und bei Diesbach schlicht das schon jetzt aufziehende Alter der Schrift zu diesem schnelllebigen Bereich. Hinzu kommen bei Petersen die Ausführungen über Werbung und Sponsoring sowie insbesondere diejenigen über die Rechte zu Hörfunkübertragungen. Letztere sind weithin nicht geregelt und daher der juristischen Gestaltung noch mehr bedürftig, weshalb dieses Buch dazu mit rechtspolitischen Vorschlägen endet.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



**Claudia Roeder:**

*Perspektiven einer europäischen Rundfunkordnung – Eine Untersuchung der gemeinschaftsrechtlichen Direktiven unter besonderer Berücksichtigung des Pluralismusbots.* (Schriften zum Europäischen Recht, Bd. 81). Berlin 2001, 64,00 Euro, 327 Seiten.

Das Buch ist eine Dissertation, die durch ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Graduiertenkollegs „Unternehmensorganisation und unternehmerisches Handeln nach deutschem, europäischem und internationalem Recht“ unter der Leitung von Peter Hommelhoff in Heidelberg ermöglicht wurde. Betreut wurde sie auch von Reiner Schmidt, Augsburg.

Der erste Teil des Buches untersucht die „Rundfunk-Kompetenzen“ der Europäischen Gemeinschaft nach dem EG-Vertrag. Im zweiten Teil wird auf die Grenzen der gemeinschaftlichen Kompetenzausübung im Rundfunkbereich eingegangen, um schließlich in einem umfangreichen dritten Teil die Regelung des Rundfunks im Lichte der Gemeinschaftsgrundrechte – und hier insbesondere Fragen der Pluralismussicherung als rechtliches Gebot auf europäischer Ebene – zu erschließen. Dabei geht die Untersuchung differenziert vor, unterstellt also nicht etwa eine „Kommunikationsfreiheit“ als umfassendes Grundrecht, das es so nicht gibt.<sup>5</sup>

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass dem Gemeinschaftsrecht ein Pluralismusbots zu entnehmen ist, welches jedoch in nur sehr eingeschränktem Maße in der Lage ist, im Sinne eines Ziels oder Werts konkrete Entscheidungen zu beeinflussen. Der Grund dafür liegt in der gegenwärtigen Struktur des Gemeinschaftsrechts kraft seiner ökonomischen Primärorientierung und der darauf aufbauenden Kompetenzstrukturen. Daher ergeben sich Zuständigkeiten nicht aus Art. 151 Abs. 4 EGV, der bei der Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen verpflichtet, kulturellen Aspekten, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen, Rechnung zu tragen. Eine ähnlich komplementäre, unselbständige Funktion liegt auch Art. 151 Abs. 2 EGV zugrunde. Ebenso wenig ist eine Freistellung vom Kartellverbot gemäß Art. 86 Abs. 3 EGV möglich, weil die Rechtsprechung bisher fordert, dass das eine derartige Freistellung rechtfertigende öffentliche Interesse in eine gewisse ökonomische Wertigkeit münden müsse. Hingegen soll es im Rahmen des Beihilferegimes der Gemeinschaft gemäß Art. 87ff. EGV möglich sein, Ausnahmen vom prinzipiellen Verbot staatlicher Beihilfen zu ma-

**4**

Vgl. dazu vor allem:

**Diesbach, M.:**

A. a. O. S. 153ff.;

**Petersen, J.:**

A. a. O., S. 30ff.

erörtert die europäische Möglichkeit der Listenregelung durch die Länder, allerdings ohne ihr einen eigenen sichtbaren Abschnitt zu widmen.

**5**

Anders

**Kühling, J.:**

*Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht.* Berlin 1999, unkritisch besprochen durch Schmidt-Radefeldt, R. in tv diskurs, Heft 20 (April 2002), S. 108f.